Richtlinien

zur Förderung des Sportes in der Stadt Goslar

I. Grundsätzliches

- 1. Die Stadt Goslar gewährt nach diesen Richtlinien Zuschüsse an Goslarer Sportvereine.
- 2. Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt Goslar bereitgestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 3. Sportvereinen können nur Zuschüsse gewährt werden, wenn sie im Vereinsregister eingetragen sind und die Gemeinnützigkeit durch die Finanzbehörde bescheinigt worden ist.

II. Förderungsbedingungen

1. Zuschüsse für Mitglieder im Kinder- und Jugendlichenalter

Den Sportvereinen wird für jedes Mitglied (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) ein Zuschuss in Höhe von 10 €/Jahr gewährt. Grundlage für die Auszahlung ist die durchgeführte Bestandserhebung durch den Kreissportbund, welche der Stadt Goslar zu Beginn eines jeden Jahres mitgeteilt wird.

2. Zuschüsse zu Investitionen

Für vereinseigene Sportstätten und Sporteinrichtungen können Zuschüsse in grundsätzlicher Höhe von bis zu 25 % für erforderliche Investitionen gewährt werden. Abweichende Einzelfallentscheidungen sind in begründeten Ausnahmen möglich.

3. Zuschüsse für Goslarer Fußball- und Hockeyvereine

Durch Abschluss einer Überlassungsvereinbarungen mit der Stadt Goslar werden im Rahmen dieser kostenfreien Überlassungen der städtischen Sportanlagen an die nutzenden Vereine zur Ausübung des Sport- und Trainingsbetriebes pauschale Sportförderzuschüsse an diese Vereine gezahlt, die in Eigenregie für die Pflege der Sportanlage zuständig sind.

Die Sportförderzuschüsse werden für die nachfolgend genannten Vereine wie folgt gewährt:

Goslarer Sport-Club e.V.	33.750 €
VfL Oker e.V.	21.500 €
FG Vienenburg	9.500 €
SV Glückauf Rammelsberg e.V.	7.500 €
TSV Immenrode	7.500 €
TSG Jerstedt e.V.	7.250 €
SV Weddingen	5.500 €
TSV Lochtum	5.500 €
TSV Lengde	5.500 €
WSV Wiedelah	5.500 €

SV Hahndorf e.V.	5.000 €
Goslarer Hockey-Club e.V.	3.750 €
MTV Vienenburg	1.000 €

Diese jährlichen Zuschussbeträge werden den Vereinen in ¼ Jahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. ausgezahlt-

Ziel und Zweck der gezahlten Sportförderzuschüsse werden in regelmäßigen Abständen auf deren ordungsgemäße Verwendung überprüft und bei Bedarf angepasst.

III. Sportanlagen

Sämtliche städtischen Sportanlagen, ausschließlich der Frei- und Hallenbäder, werden den Goslarer Sportvereinen im Rahmen der bestehenden Überlassungsvereinbarungen (eigenverantwortliche Nutzung) zur Verfügung gestellt.

IV. Verfahren

Für die Zuschussgewährung finden die allgemeinen Förderrichtlinien der Stadt Goslar Anwendung.

V. <u>Inkrafttreten</u>

Diese Richtlinien treten am 01.01.2017 in Kraft.